

Satzung des Märkischen Wanderbundes

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister unter dem Namen

„Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland e. V.“

eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er hat seinen Sitz in 14827 Wiesenburg/Mark, Schloßstraße 1
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die Naturräume Hoher Fläming, Niederer Fläming, West- und Vorfläming, das Havelland einschließlich Potsdam, das Baruther Urstromtal, die Zauche und den Teltow.

Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht an das Vereinsgebiet gebunden.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Sports sowie
- die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde in unserer Region.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Organisation und Durchführung von regionalen und überregionalen wandersportlichen Veranstaltungen
- b) die Organisation und Durchführung von Themenwanderungen, die der Pflege und Erhaltung von natürlichen oder geschichtlichen Eigenarten und Bräuchen der Heimat dienen, insbesondere Führungen zu Natur – und Kulturstätten
- c) die Qualifizierung, Ausbildung und Koordinierung von Wanderleitern und Freiwilligen im Bereich der Wanderbewegung und der Wanderwegebetreuung in allen Altersgruppen
- d) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit zu kultur-touristische Themen
- e) enge Zusammenarbeit mit Wandervereinen, Wandersportverbänden, Sportvereinen, Heimatvereinen
- f) Beitrag zur Begeisterung auch der jungen Generation für das Wandern vor allem durch das Angebot sportlicher und für sie interessanter Wanderevents.

Der Vereinszweck soll überwiegend im Vereinsgebiet verwirklicht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (§ 3) und diese unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, besonders Minderjährigen, ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

b) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes um das Wandern in der Region verdiente Personen mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und werden von der Beitragspflicht entbunden.

c) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

d) Ein Ausschluss aus dem Märkischen Wanderbund kann durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verletzungen der Vereinspflichten erfolgen.

Grobe Verletzungen der Vereinsverpflichtungen können sein: z. B.

- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung,
- erhebliche Schädigung des Ansehens des Vereins oder grobe Zuwiderhandlung gegen dessen Interessen.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. In ihr hat jedes volljährige ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und gegebenenfalls Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Verabschiedung von Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme ihrer Kassenprüfungsberichte

Die Mitgliederversammlung wird durch Briefpost bzw. per E-Mail an die Vereinsmitglieder mit dreiwöchiger Frist (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.

Sie wird durch den Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Der Vorstand kann jederzeit, wenn er es im Vereinsinteresse für erforderlich hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung hat dann spätestens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Sie sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder als stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand wählen.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von diesen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Vertretung im Innenverhältnis regelt.

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge / Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln aufgebracht. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

Über Änderungen in der Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungen sind schriftlich zu protokollieren.

Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung ihrer Beiträge verpflichtet. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März des Jahres zu zahlen.

Bei Ende der Mitgliedschaft werden gezahlte Jahresbeiträge nicht zurück erstattet.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen, insbesondere führt und verwahrt er die Vereinskasse und nimmt alle Einnahmen des Vereins entgegen sowie alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung vor.

Er hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 9 Revision / Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre bestellt.

Ihre Aufgaben sind

- a) Überprüfung des Belegwesens und der Kontoführung des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit.
- b) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
- c) Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.
- d) Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
- e) Sie haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Potsdam-Mittelmark, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, sollen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden werden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

Das Schiedsgericht soll mindestens aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden bestehen. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung haben, dieses Amt auszuüben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.10.2020 durch Beschluss geändert. Die Änderung ist in dieser Fassung eingearbeitet. Sie tritt mit der Eintragung der geänderten Satzung ins Vereinsregister in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive letter 'J' with a long vertical stroke extending downwards.